

## **Richtlinien des Dachverbandes Schuldenberatung Schweiz**

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Aufgaben, Grundsätze und Verfahren der Schuldenberatung und Schuldenbereinigung. Die Mitglieder des Dachverbandes Schuldenberatung Schweiz (SBS) verpflichten sich zur Einhaltung dieser Richtlinien (Art. 3 der Statuten).

### **Einleitung**

Überschuldung führt zu Armut und sozialer Ausgrenzung. Sie erschwert die Befriedigung von elementaren Bedürfnissen des täglichen Lebens wie Gesundheitsversorgung, Wohnungs- und Arbeitssuche, Ausbildung sowie berufliche Weiterentwicklung. Sie zieht alle Mitglieder des betroffenen Haushalts in Mitleidenschaft und kann familiäre Konflikte auslösen. Sie kann zu gesundheitlichen Problemen führen oder bereits Bestehende verschlechtern. Überschuldung führt zudem zu erheblichen Mindereinnahmen für die öffentliche Hand und zu bedeutenden Mehrkosten.

### **Aufgaben**

Die Mitglieder des Dachverbandes Schuldenberatung Schweiz

- gewähren überschuldeten Personen eine qualifizierte Schuldenberatung und setzen sich für eine Verbesserung der Lebensumstände von überschuldeten Personen und ihren Haushalten ein.
- klären die Gesellschaft über die Gefahren und Probleme von Überschuldung auf (Öffentlichkeitsarbeit).
- engagieren sich für die Bekämpfung der Überschuldung durch gezielte Massnahmen.
- arbeiten mit den zuständigen Behörden und involvierten Akteuren (Präventionsarbeit und politisches Engagement) zusammen.

### **Grundsätze**

Die Mitglieder des Dachverbandes Schuldenberatung Schweiz

- sind nicht gewinnorientiert. Werden der überschuldeten Person Kosten belastet, so sind diese möglichst tief zu halten.
- verfügen über qualifiziertes Personal mit der entsprechenden fachlichen Berufsausbildung.

- gewährleisten überschuldeten Personen unabhängig von der Überschuldungsursache eine qualifizierte Beratung und Begleitung.
- setzen sich für den Schutz des Existenzminimums der überschuldeten Person ein.
- berücksichtigen neben der finanziellen Lage der überschuldeten Person und ihres Umfelds die psychischen, sozialen, gesundheitlichen und rechtlichen Aspekte und versuchen die Ursachen der Überschuldung zu mindern.
- klären die überschuldete Person vollständig auf über die Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit der Überschuldung sowie die entsprechenden Verfahren.
- unterstützen die überschuldete Person bei der Geltendmachung ihrer Rechte (z.B. Antrag auf Prämienverbilligung, Überprüfung der Rechtmässigkeit der Forderung etc.) .
- erfassen die Gesamtheit der Schulden der überschuldeten Person und halten sich an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger.
- legen die Privilegierung von einzelnen Gläubigerinnen und Gläubigern offen. Sonst ist die Privilegierung nicht zulässig.
- beschränken grundsätzlich die Schuldenbereinigungsphase auf 3 Jahre.
- erstellen ein Sanierungsbudget basierend auf dem betriebsrechtlichen Existenzminimum und berücksichtigen zusätzlich sämtliche Auslagen und Rückstellungen, welche notwendig sind, um eine Neuverschuldung zu vermeiden. Dazu gehören insbesondere die laufenden Steuern, ein Betrag für die Gesundheitskosten sowie für Unvorhergesehenes, um Budgetschwankungen aufzufangen.

## **Verfahren**

Damit die Beratungsstellen (d.h. die Mitglieder des Dachverbandes Schuldenberatung Schweiz) sich einen Überblick über die Schuldensituation sowie die persönlichen Umstände der überschuldeten Person und ihres Umfeldes machen und das weitere Vorgehen prüfen können:

- werden die Gläubigerinnen und Gläubiger ersucht, während dieser Zeit auf Inkassomassnahmen zu verzichten und Zinsforderungen zu stoppen.
- werden dringliche Massnahmen zur Stabilisierung der überschuldeten Person und ihres Umfeldes eingeleitet. Die Beratungsstellen prüfen die Möglichkeiten zur Entlastung des Budgets und setzen mit der überschuldeten Person die entsprechenden Massnahmen um.
- unterstützen die Beratungsstellen die überschuldete Person bei der Beschaffung von finanziellen Mitteln, um allfällige Verfahrenskosten sicherzustellen.

Es gibt folgende Verfahrensformen:

- **Aussergerichtlicher Nachlassvertrag und Rückkauf von Verlustscheinen**
- **Private einvernehmliche Schuldenbereinigung (Art. 333 ff. SchKG)**
- **Gerichtlicher Nachlassvertrag (Art. 293 ff. SchKG)**
- **Privatkonkurs (Art. 191 SchKG)**

Die Mitglieder des Dachverbandes Schuldenberatung Schweiz beraten überschuldete Personen im Hinblick auf mögliche Verfahren betreffend neues Vermögen nach dem Konkurs. Sie empfehlen den überschuldeten Personen zu prüfen, ob nach dem Konkurs eine Bereinigung ihrer Schulden durch einen Rückkauf der Verlustscheine gemacht werden kann.

### **Leben mit Schulden**

Wenn die vorangehend genannten Verfahren nicht durchgeführt werden können, unterstützen die Beratungsstellen (d.h. die Mitglieder des Dachverbandes Schuldenberatung Schweiz) die überschuldete Person beim Leben mit Schulden, um

- die finanzielle Situation zu stabilisieren und neue Schulden zu verhindern und
- eine allfällige Veränderung ihrer Lage (Anstellung, Wohnung usw.) wahrnehmen zu können und so eine Verbesserung ihrer finanziellen Situation herbeizuführen.

*Die Richtlinien wurden am 19. Mai 2015 an der Generalversammlung des Dachverbandes Schuldenberatung Schweiz in Delémont angenommen.*